

Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich

vom 19. Juli 1995

G 5 b Zürich. Wasserversorgung der Stadt. Quellfassungen Witikon. Genehmigung
(G 13 b) der Grundwasserschutzzonen. ^{b 1066}

Im Auftrag der Wasserversorgung Zürich erarbeitete das Geologische Büro Dr. H. Jäckli AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht vom 27. Juni 1978 die Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassungen Witikon. Mit Schreiben vom 20. Oktober 1993 unterbreitete die Wasserversorgung Zürich die Schutzzonenakten dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau. Dieses nahm am 4. November 1993 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss Nr. 1010 vom 5. April 1995 setzte der Stadtrat von Zürich die Schutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Zürich vom 13. Juni 1995 sind gegen den Festsetzungsbeschluss keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassungen Witikon gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Stadtrat von Zürich.

Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die mit Stadtratsbeschluss Nr. 1010 vom 5. April 1995 festgesetzten Schutzzonen um die Quellfassungen Witikon und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan (Nr. 4.5027.001) 1:1'000 vom 16. Juni 1993
- Schutzzonenreglement der Quellfassungen Witikon vom 16. Juni 1993.

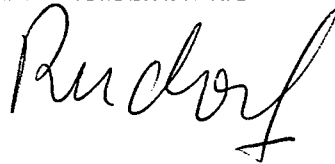
II. Der Stadtrat von Zürich wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich Postfach, 8022 Zürich, die Wasserversorgung Zürich, Postfach, 8023 Zürich, das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich sowie das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, 19. Juli 1995
AJ

Für den Auszug:

AMT FÜR GEWÄSSERSCHUTZ
UND WASSERBAU

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Rudolf', is written over the printed name of the office.